

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 78.

Düsseldorf, Freitag, den 19. November 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 17ten Juli c. zu genehmigen geruht, daß die Leistungen der Unterthanen zur Truppenverpflegung im ehemaligen Gouvernement Berg in Ansehung der Fourage-Lieferungen, vom 1sten Juli 1814. ab, in Ansehung der übrigen Leistungen aber vom 1sten August d. J. ab, liquidirt und aus Dero Kassen berichtigt werden sollen. Zugleich ist unterm 22sten September c. von Seiner Majestät bestimmt worden, daß die Anmeldungen von aus diesen Leistungen herrührenden Ansprüchen, spätestens bis zu Ende des laufenden Jahres geschehen müssen, und daß später angebrachte Anforderungen nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Obgleich nun bei dem, dieser Angelegenheit wegen, schon früher bei uns eingeleiteten Liquidationsverfahren sich nicht erwarten läßt, daß noch Anforderungen der Art vorhanden wären, die nicht bereits angemeldet sind, so bringen wir doch die Allerhöchste Bestimmung zur Kenntniß der Einwohner des ehemaligen Gouvernements Berg, um nach derselben annoch ihr Interesse wahrnehmen zu können. Die Herren Landräthe aber fordern wir ebenfalls auf, die bei ihnen etwa noch beruhenden Liquidationen schleunigst an uns einzureichen.

Düsseldorf, den 7. November. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 320.
Forderungen aus
Leistungen zur
Truppenverpfle-
gung im ehemal-
ligen Gouverne-
ment Berg.
I. 11, 263.

Nr. 321. Sämmtliche ärztliche Rechnungen, die aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, müssen von der Königl. Sanitäts-Commission hierselbst revidirt, und also in vorkommenden Fällen zu diesem Behuf von der betreffenden Behörde an gedachte Commission eingesandt werden.

Einsendung der ärztlichen Rechnungen an die Sanitäts-Commission.

L. 10,319.

Düsseldorf, den 31. October. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 322. Die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Ansteckung der Menschenblattern ist neuerdings vielfach bezweifelt und in Anspruch genommen worden; die aus Großbritannien mitgetheilten Nachrichten, nach welchen in diesem Vaterlande der Vaccine die Beispiele, daß durch die Impfung der ächten Kuhpocken, keine vollkommene Tilgung der Receptivität für das Blattern-Contagium bewirkt worden sey, zu Hunderten gezählt würden, hat dem Mißtrauen gegen die wohlthätige Entdeckung Jenners neue Nahrung gegeben. Mehrere Erfahrungen gleicher Art, welche auf dem Continente gemacht worden sind, haben die Zweifel über diesen Gegenstand noch vermehrt. Von den Gegnern der Vaccination sind sie als Beweise der Unsicherheit der Schutzkraft der Kuhpocken gegen Menschenblattern Ansteckung aufgestellt, und in öffentlichen Blättern aufgenommen worden, wodurch das Vertrauen zu diesem Schutzmittel nicht anders als sinken konnte.

Befehlung über die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Ansteckung der Menschenblattern

L. 11,466.

Wenn man jedoch mit ruhiger Ueberlegung dem Zusammenhange dieser Erfahrungen nachforscht, und die gegen die schützende Eigenschaft der Kuhpocken scheinbar sprechenden Thatsachen einer umfassenden und strengen Prüfung unterwirft, so findet man keine Veranlassung, dadurch die Meinung in Hinsicht der Schutzkraft der Vaccine, zu ändern, und diese Entdeckung minder als bisher für wohlthätig zu halten.

Die in England sowohl als an andern Orten beobachteten Fälle, wo vaccinirte Personen späterhin dennoch von Menschenblattern befallen worden sind, mögen vollkommen richtig seyn. Weit entfernt dieses bezweifeln oder läugnen zu wollen, kann es vielmehr nur Bewunderung erregen, daß bei der Lage der Sache, diese Beispiele nicht viel häufiger vorkommen, und unbezweifelt müssen sie so lange vorkommen, als mit der Impfung der Schutzblattern so leicht und unvorsichtig verfahren wird, als es in Großbritannien der Fall ist.

Dort stehet sie unter keiner Aufsicht der Staatsbehörden, wird von einer Menge unberufener Leuten verrichtet, welchen eine hinlängliche Kenntniß von dem Verlaufe der ächten Schutzblattern, und von dem Zeitpunkte mangelt, wo

der Impfstoff aus den Pusteln zu entnehmen ist, wenn die schützende Krankheitsform dadurch fortgepflanzt werden soll, und denen die Umstände unbekannt sind, welche den ächten Kuhpocken während ihres Verlaufs die Schutzkraft zu benehmen vermögen. Ueberall, wo auf eine ähnliche Weise mit dem Impfgeschäft verfahren wird, kann auch ein gleicher Erfolg nicht ausbleiben, und dieses erklärt es hinlänglich, weshalb viele daselbst, und einige überall, durch die Vaccination für geschützt erklärte Menschen es in der That nicht sind, und späterhin von den Menschenblattern nicht verschont blieben.

Von hoher Wichtigkeit und die Sache aufklärend ist aber die neuere sich überall bestätigende Erfahrung daß: ächte Schutzblattern ihre schützende Kraft verlieren, wenn die Impfpusteln sämmtlich in ihrem Verlaufe gestört werden, und ihre vollständige pathologische Ausbildung bis zur völligen Abtreibung nicht erreichen.

Wiederholte Beobachtungen und eigends in dieser Absicht angestellte Versuche, haben es nemlich außer Zweifel gesetzt, daß wenn die Impfpusteln, es sey durch Abkratzen, Abreiben von groben Hemden oder Dessen derselben zur Entnehmung des Impfstoffs sämmtlich verletzt, und in ihrem normalen Verlaufe gestört worden, die Vaccination ihre zuverlässige Eigenschaft, die Geimpften gegen die Ansteckung der Menschenblattern zu sichern, verliert.

In Großbritannien giebt es aber Aerzte, welche stets nur einen Impfstich machen, und nur eine einzige Impfpustel bewirken. Wird diese zur Fortpflanzung dieser Krankheit geöffnet, so bleibt der Impfling der Ansteckung der Menschenblattern ausgesetzt; andere Aerzte daselbst beurfunden in ihren gedruckten Bekanntmachungen: daß sie jede Schutzpocke öffnen, erschöpfen, und dabei in Stücken schneiden.

Bedarf es wohl mehr zur Erklärung der vielen Vorfälle, wo mit ächtem Schutzpockenstoff geimpfte Personen in England späterhin dennoch von Menschenpocken angesteckt worden sind? Sind nicht die auf dem Continente gemachten gleichen Erfahrungen wahrscheinlich auf eine ähnliche Weise entstanden?

Was aber einer vorzüglichen und wie es scheint, nicht genug gewürdigten Beachtung bedarf, ist, die Vorsicht, welche die Impfärzte bei der Auswahl des Stoffs zur Verbreitung der Schutzblattern anzuwenden haben.

Daß mit diesem andere Krankheitskeime mitgetheilt werden können, leidet keinen Zweifel. Neuerdings sind mehrere Dorfschaften in den Rheingegenden von venerischen Uebeln befallen gewesen, welche lediglich von der Mittheilung der, von einem inficirten Kinde, durch einen unvorsichtigen Landwundarzt ent-

genommenen unreinen Lympe entstanden waren. Die Seuche wurde von den geimpften Säuglingen auf die stillenden Mütter, von diesen auf ihre Ehemänner u. s. w. verbreitet.

Solche Erfahrungen müssen die Regierungen überall veranlassen, das Impfgeschäft der Schutzblattern, welches anfänglich zur Beförderung der guten Sache, und als eine leichte und gefahrlose Operation jedem, der sich damit beschäftigen wollte, überlassen wurde, ausschließend wissenschaftlich gebildeten, vorsichtigen und gewissenhaften Aerzten und Wundärzten anzuvertrauen. Von der preussischen Regierung wird diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Das Impfgeschäft wird durch die Behörden genau controllirt, und die Maßregeln werden, soviel es die Localitäten nur gestatten, immer mehr und mehr verbessert, wodurch diese dem Menschengeschlechte so erspriessliche Gelegenheit, eben so sehr an Vertrauen als an Ruhm gewinnen muß.

Berlin, den 24. September 1819.

Auf höhere Veranlassung wird der vorstehende Aufsatz hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 12. November. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 323.
Collette für die
Katholische Ge-
meinde zu
Iserlohn.
I. 11375.

Da des Königs Majestät der unvermögenden katholischen Gemeinde zu Iserlohn, zur Erbauung einer neuen Kirche, eine allgemeine Haus- und Kirchencollette zu bewilligen geruht haben, so ist solche in dem hiesigen Regierungsbezirk nach Vorschrift unserer Circular-Versfügung vom 28. April v. J. von den betreffenden Behörden abzuhalten.

Düsseldorf, den 10. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Benennung des
Anton von
Sandt als
Anwalt bei dem
Revisionshofe
für die Rhein-
Provinzen.

Der bisherige Advokat bei dem ehemaligen Appellationshofe zu Düsseldorf, Anton von Sandt, ist als Anwalt bei dem Revisionshofe für die Rheinprovinzen ernannt und angestellt worden. Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 4. November. 1819.

Der Geheime Oberrevisionsrath und Erste General-
Advokat bei dem Rheinischen Appellationsgerichtes
Hofe,

Boelling.

In Befolge des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs, und vermöge der von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister erhaltenen Ermächtigung, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Vorbereitende
Abwesenheits-
Erklärung des
Carl Thomas
Scheiffel,

daß auf Ansehen des zu Saarbrücken wohnenden Tagelöhners Wilhelm Scheiffel, bei dem dortigen nunmehr aufgelösten Kreisgerichte, unterm 27ten November 1818. ein präparatorisches Urtheil ergangen ist, wornach über die vorgebliche Abwesenheit des seit dem Jahr 1759. von seinem Geburtsort Saarbrücken entfernten Carl Thomas Scheiffel contradictorisch mit der Staatsbehörde ein Zeugen-Verhör vorgenommen werden soll.

Diesemnach werden alle diejenigen, welche von dem Aufenthalt, Leben oder Tod des genannten Carl Thomas Scheiffel etwaige Bissenschaft haben möchten, hiermit ersucht, der unterzeichneten Behörde hierüber Nachricht zu ertheilen.

Cöln, den 5. November. 1819.

Der Geheime Revisionsrath und Erste General-
Advokat des Rheinischen Appellations-Gerichts-
Hofes,

Boelling.

Da es der Königl. Ober Rechnungs-Kammer, bei dem derselben obliegenden Rechnungs-Revisions-Geschäft, von mannichfchem Nutzen ist, wenn die, bisher erst mit den Jahres-Rechnungen eingesandten und mit den Rechnungs-Belägen zurückgehenden Etats künftighin, gleich nachdem sie vollzogen worden, an dieselbe gelangen, so ist auf den Antrag der gedachten Behörde, durch den Herrn Fürsten Staatskanzler genehmiget und festgesetzt worden:

Einsendung der
den Rendanten
zu ihrer Rech-
nungsführung
mitgetheilten
Etats an die
Ober Rech-
nungs-Kammer
betr.

daß ein jeder Rendant gleich nachdem er den Etat zu seiner Rechnungsführung für das folgende Jahr erhalten, und sein Manual darnach eingerichtet hat, eine Abschrift dieses Etats, und insofern derselbe mit Bezug auf ein besonderes Protokoll vollzogen worden, auch eine Abschrift dieses Protokolls anfertige, diese Abschriften an die ihm vorgesezte Verwaltungs-Behörde, durch welche er den Etat erhalten, einsende, letztere solche beglaubige, und sie sodann an die Ober Rechnungs-Kammer befördere; wogegen es demnächst bei Einsendung der Rechnungen der Beifügung des Etats nicht weiter bedarf.

Dieser Festsetzung zufolge, werden die Königl. Land- und Stadtgerichte angewiesen, von dem auf das laufende Jahr 1819. mit gerichteten Etat eine be-

glaubte Abschrift innerhalb 14 Tagen zur weitem Beförderung an die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hiehin einzusenden, auch hiermit in gleicher Art bei künftigen neuen Etats-Vollziehungen fortzufahren.

Cleve, den 2. November 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Quittirung der von dem Banko-Comptoir zu Münster über belegte Capitalien aufgestellten Interims-Scheine bei Austauschung durch die Original-Banko-Obligationen betr.

Da zufolge Benachrichtigung des Königl. Banko-Comptoirs zu Münster vom 21sten v. M. nach einer Verfügung des Chef-Präsidenten der Haupt-banque vom 6ten ej., künftighin die von dem gedachten Banko-Comptoir über belegte Kapitalien ausgestellten Interims-scheine, bei Austauschung durch die Original-Banko-Obligationen, gehörig quittirt und darauf der richtige Empfang derselben bescheinigt werden muß, so werden die Königl. Land- und Stadt-Gerichte unseres Departements mit der Weisung hiervon in Kenntniß gesetzt, sich hiernach in vorkommenden Fällen gehörig zu achten.

Cleve, den 2. November. 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Berlinerer Paß.

Der Johann Gottlieb Kochmann, ein Leinen- und Baumwollenweber, aus Zittau im Königreich Sachsen gebürtig, hat auf der Hauptstraße von hier nach Elberfeld gestern seinen Paß verloren. Dieser war von dem Bürgermeister Peuschel zu Spremberg in der Niederlausiz, unterm 4ten Juni d. J. auf 6 Monate gültig, ausgemacht, und zuletzt zu Alpen bei Wesel am 6ten d. M. zur Reise von dort nach Elberfeld visirt.

Auf nähere gehörige Legitimation ist dem gedachten Kochmann, heute ein neuer Paß zu Fortsetzung seiner Reise über Münster, Osnabrück etc. nach Sachsen von unterzeichneter Stelle ertheilt, und wird demnach den gesetzlichen Vorschriften gemäß, der vorbeschriebene verlorne Paß hiermit für ungültig erklärt.

Wettmann, den 11. November. 1819.

Der Landrätliche Kommissär,

D u e s t.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

Diebstahl zu Werden.

Aus der Wohnstube der unverehelichten Elisabeth Kulschamm, genannt Raab, im Hause des Fabrikarbeiters Ruhr hieselbst, sind in der Nacht vom 25sten auf den 26sten d. M., mittelst Einsteigens in den untern Stock, folgende Sachen entwendet worden:

- 1) ein neuer Ueberzug eines Oberbetts von blau und weiß gestreiftem Barment, ungefähr 14 Ellen enthaltend;
- 2) eine Schürze von Kattun mit blau und gelben Blümchen, und
- 3) ein Paar neue Schuhe.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt, und aufgefordert, die zu seiner Wissenschaft gelangenden Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters und zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen können, sofort seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzugeigen.

Werden, den 29. October. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Dem Herrn Domänen-Rentmeister Geißel zu Bochum, sind in der Nacht vom 21sten auf den 22sten dieses Monats, mittelst Einsteigung und Aufbrechung eines verschlossenen Pultes, an baarem Gelde ungefähr 150 Rthlr. entwendet, und zwar:

- 1) in einem Friedrichsd'or,
- 2) in zwei Zwanzig-Frankenstücken in Golde,
- 3) in einem Seeländischen Thaler,
- 4) in einem Holländischen Gulden, welcher auf der einen Seite etwas röthlich war,
- 5) in einem viertel Conventions-Thaler, und
- 6) in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ Preuß. Thalerstücken und Kronenthaler, unter welchen letztern sich auch noch ein falscher Brabänder Kronenthaler, welcher schwärzlich und ziemlich kennbar war, befand.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, welchem der Thäter selbst, oder Spuren, die auf die Ausmittlung desselben führen könnten, bekannt werden möchten, seine Ortsbehörde, oder die unterzeichnete Stelle schleunigst davon zu benachrichtigen.

Werden, den 31. October. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

In der Nacht vom 21. auf den 22 v. M. ist bei dem Ackermann Johann kleine Westen zu Rothhausen, im Gerichtsbezirk Essen, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und Folgendes entwendet worden.

- 1) Ein goldenes Kreuz mit Knopf und Schloß.
- 2) Zwei silberne Kreuze, Christus am Kreuze vorstellend.
- 3) Ein roth kupferner Kafferkessel $2\frac{1}{2}$ Maasß

haltend. 4) Ein Kaffeekessel von gelbem Kupfer 3 Maaß haltend. 5) Eine zinnerne Schüssel. 6) Zwei rothe noch neue Tücher, wovon eins nicht gesäumt gewesen. 7) Ein weißes Kopfstuch von sogenanntem Breittuch. 8) Ein neuer blauer Kittel. 9) Ein etwas kleinerer Kittel. 10) Ein blau und weiß gestreiftes, halb leinen und halb wollenes Collet. 11) Eine blaue gedruckte Frauenschürze mit weißen Blumen. 12) Ein Bortuch von blauem Tuche. 13) Ein Frauen Wammes von rothem Tuche. 14) Ein Paar schwarz wollene Mannsstrümpfe. 15) Ein Paar aschgraue wollene Mannsstrümpfe. 16) Drei Paar blaue wollene Frauenstrümpfe. 17) Zwei Paar Mannschuhe. 18) Ein Paar Frauenschuhe. 19) Zwei Manns- und drei Frauen-Hemden. 20) Ein neues noch nicht ganz fertiges Mannshemd. 21) Einige Lappen alten und neuen Leinwands. 22) Ein Küchenmesser.

Indem wir vor dem Ankauf der vorbeschriebenen gestohlenen Sachen warnen, fordern wir einen Jeden auf, dem etwa Umstände, die zur Entdeckung der Thäter, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen führen könnten, bekannt sind, oder noch bekannt werden, solche unverzüglich seiner Orts-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Wesden, den 6. November 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu
Limburg.

In der Nacht vom 22. auf den 23. v. M. sind dem Leinweber Caspar Diederich Brand zu Limburg, folgende Sachen mittelst Einbruchs entwendet.

1) Ein Stück halb weiße Bettzücken, welche noch nicht ganz fertig, sondern abgeschnitten worden, circa 40 Ellen lang, und stark 5 Viertel breit. 2) Ein Stück blau und weiße Bettzücken, ebenfalls noch nicht ganz fertig, und vom Stuhl geschnitten, circa 24 Ellen lang, und fünf und ein halb Viertel breit.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen, und fordern jedermann auf, was ihm von dem Diebstahl oder den Thätern bekannt seyn oder werden möchte, unverzüglich seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Wesden, den 6. November 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Düsseldorf, gedruckt in der J. E. Dänzer'schen Buchdruckerei.